

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII 152/68

URTEIL

Verkündet am

11. Juni 1970
Horn,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma L. S. [REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft,
B. [REDACTED], Bürgermeister-Sm. [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten
durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter,
Kaufmann Ludwig S. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Compagnia L. [REDACTED] Alta Italia D. [REDACTED]
Mario C. [REDACTED] & Co, Kommanditgesellschaft, Cascine V. [REDACTED]/T. [REDACTED],
Italien, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesell-
schafter, Kaufmann Dottore Mario C. [REDACTED],

Antragstellerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1970 unter Mitwirkung des Vizopräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Schmidt und Dr. Girisch

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragsgegnerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bremen vom 11. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In den Jahren 1962 und 1963 kaufte die Antragstellerin von der Antragsgegnerin mit mehreren Einzelverträgen eine größere Anzahl Ballen neuseeländischer Schafwolle. Für alle Streitigkeiten aus diesen Verträgen vereinbarten die Parteien, wie in der Revisionsinstanz nicht mehr streitig ist, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Vereinigung des Wollhandels e. V. in Bremen.

Im Jahre 1963 geriet die Antragsgegnerin in Liefer-schwierigkeiten, nach ihrer Behauptung, weil ihr neusee-

- 3 -

ländischer Lieferant in Konkurs fiel. Mit Schreiben vom 9. November 1963 setzte ihr die Antragstellerin Nachfrist zur Lieferung von 750 Ballen bis zum 18. November 1963, unter Androhung von Schadensersatzansprüchen bei Nichtlieferung. Die Antragsgegnerin lieferte nicht, sondern erklärte ihrerseits am 20. November 1963 wegen angeblichen Verzugs der Antragstellerin mit der Bezahlung einer Einzellieferung den Rücktritt von sämtlichen Lieferverträgen.

Mit der Behauptung, sie habe sich durch Käufe vom 23. November 1963 zu höheren Preisen anderweitig eingedeckt und noch weiteren Schaden erlitten, erwirkte die Antragstellerin den Schiedsspruch vom 6. Mai 1966, durch den die Antragsgegnerin verurteilt wurde, £ 22983.2.6 zu zahlen und 2/3 der Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit begehrt die Antragstellerin, den Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin beantragt, die Vollstreckbarerklärung abzulehnen und den Schiedsspruch aufzuheben.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch in vollem Umfange, das Berufungsgericht in Höhe von £ 20365.1.2 und 3/5 der Schiedskosten für vollstreckbar erklärt. Wegen des Mehrbetrages von £ 2618.1.4 und wegen des 3/5 übersteigenden Kostenanteils der Antragsgegnerin hat das Berufungsgericht den Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt und den Schiedsspruch aufgehoben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Antragstellerin bittet, verfolgt die Antragsgegnerin ihr



Beghron, den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zurückzuweisen und den Schiedsspruch aufzuheben, jetzt nur noch insoweit, als sie zur Zahlung von mehr als £ 4318.15.6 verurteilt worden ist. Soweit die Revision sich ursprünglich auch gegen die Verurteilung wegen der "Rendementsansprüche" von £ 1763.14.2 gewandt hatte, hat die Antragsgegnerin die Revision zurückgenommen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht meint, das Schiedsgericht habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt (§ 1034; § 1041 Abs. 1 Nr. 4 ZPO; vgl. dazu BGHZ 23, 215; 31, 43; BGH NJW 1966, 549; Urteil des Senats VII ZR 222/61 vom 20. Mai 1963 = WM 1963, 944). Es hätte den Parteien mitteilen und zur Erörterung stellen müssen, wenn es statt der konkreten Schadensberechnung, von der beide Parteien ausgegangen seien, die abstrakte Schadensberechnung anwenden wollte.

Mit Recht wendet sich die Antragstellerin in ihrer Revisionsantwort gegen diese Ansicht des Berufungsgerichts. Wie sie zutreffend ausführt, mußte die Antragsgegnerin dem Hinweis des Schiedsgerichts in der Schiedsverhandlung, die von der Antragstellerin gesetzte Nachfrist sei möglicherweise zu kurz, habe dann aber eine angemessene Frist in Lauf gesetzt (vgl. S. 13 BU), entnehmen, daß das Schiedsgericht die auf den 23. November 1963 abgestellte konkrete

Schadensberechnung der damaligen Klägerin möglicherweise verwerfen und dann eine abstrakte Schadensberechnung zu einem späteren Stichtag aufmachen werde. Damit hatte die Antragsgegnerin Anlaß und Gelegenheit, dem Schiedsgericht alles ihr erforderlich Erscheinende über den für eine abstrakte Schadensberechnung maßgeblichen Stichtag und über die für diesen Stichtag gültigen Preise vorzutragen.

Die Antragsgegnerin durfte dagegen nicht darauf vertrauen, daß das Schiedsgericht ihr auch im voraus bekanntgeben würde, welchen Stichtag und welche Preise es bei seiner Entscheidung zugrunde legen wolle. Es war unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht verpflichtet, den Parteien die von ihm beabsichtigte Entscheidung im voraus anzukündigen und zur Erörterung zu stellen.

Das Schiedsgericht war, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang (S. 32 BU) rechtsfehlerfrei festgestellt nach § 4 des für das Schiedsgericht maßgebenden "Regulativs" befugt, die Preise ohne förmliche Beweisaufnahme zu ermitteln (vgl. § 1034 Abs. 2 ZPO). Es durfte daher auch die eigene Kenntnis der Schiedsrichter von den Tagespreisen verwenden. Es war nicht verpflichtet, die Parteien darauf hinzuweisen, daß es so vorgehen werde.

Da das Schiedsgericht somit das rechtliche Gehör nicht verletzt hat, hätte es der vom Berufungsgericht wegen Gehörverletzung ausgesprochenen Teilaufhebung des Schiedsspruchs nicht bedurft; jedoch kann das Berufungsurteil insoweit nicht zum Nachteil der Antragsgegnerin geändert

werden, weil nur sie Revision eingelegt hat.

Auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß der Schiedsspruch zum größten Teil auf der (angeblichen) Gehörverletzung nicht beruhen könne, und auf die dagegen erhobenen Revisionsrügen kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

II.

Das Berufungsgericht verneint weiter den von der Antragsgegnerin geltend gemachten Aufhebungsgrund eines unzulässigen Verfahrens (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz ZPO). Das Schiedsgericht habe nicht aufzuklären brauchen, ob der neuseeländische Lieferant der Antragsgegnerin in Konkurs geraten und diese dadurch zunächst lieferunfähig geworden sei, ferner auch nicht, ob es ihr mit Hilfe von Ersatzkäufen doch noch möglich gewesen wäre, so rechtzeitig zu liefern, wie wenn die Ware (vereinbarungsgemäß) am 31. August 1963 verschifft worden wäre.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten den Rügen der Revision stand.

1. Nicht jeder Verfahrensverstoß eines Schiedsgerichts (§ 286 ZPO) ist ein Aufhebungsgrund nach § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Ein solcher ist vielmehr nur gegeben bei gewichtigen Verstößen gegen die wesentlichen Grundsätze einer geordneten Rechtspflege (vgl. BGH NJW 1966, 549). Um solche Verstöße handelt es sich hier nicht.

2. Im übrigen hat das Berufungsgericht dargelegt, daß es von dem sachlich-rechtlichen Standpunkt des Schiedsgerichts aus auf den Konkurs des neuseeländischen Lieferanten der Antragsgegnerin hier schon deswegen nicht ankam, weil diese auch ohne Verschulden für ihre Lieferfähigkeit einzustehen hat (§§ 285, 279 BGB).

3. Das Berufungsgericht rechnet allerdings mit der Möglichkeit, daß das Schiedsgericht Verschiffungs- und Lieferdatum verwechselt haben könnte. Es sieht darin aber keinen Grund zur Aufhebung des Schiedsspruchs.

Auch dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Sie meint, das Berufungsgericht habe offen gelassen, ob das Schiedsgericht das Schreiben vom 20. April 1963 gelesen habe oder nicht.

Das trifft nicht zu. Im Berufungsurteil heißt es, das Schiedsgericht habe das Schreiben "möglicherweise falsch gelesen". Daß das Schiedsgericht das Schreiben nicht übersehen hat, ergibt sich übrigens zwingend daraus, daß dieses Schreiben im Tatbestand (S. 2) des Schiedsspruchs wiedergegeben ist.

III.

Nach alledem ist die Revision, die sich jetzt nur noch gegen den vom Schiedsgericht in Höhe von £ 21219.8.4 zuerkannten und vom Berufungsgericht in Höhe von £ 18601.7.0 für vollstreckbar erklärten Schadensersatzanspruch der Antragstellerin richtet, zurückzuweisen.

Soweit die Revision sich zunächst auch gegen den vom Schiedsgericht in Höhe von £ 1763.14.2 zuerkannten und vom Berufungsgericht in dieser Höhe für vollstreckbar erklärten Anspruch wegen Minderergiebigkeit der gelieferten Ware ("Rendementsanspruch") gerichtet hatte, bedarf es darüber keiner Entscheidung mehr, da die Antragsgegnerin die Revision insoweit zurückgenommen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 97, 566, 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

Glanzmann

Erbel

Vogt

Schmidt

Girisch